

nung widersprechen zu müssen. Ueber die Auslegung dieses §. habe die Kammer schon am 23. März und am 3. August des vorigen Jahres den Beschluß gefaßt, daß unter den daselbst erwähnten weiteren Modificationen, welche erst von der Mehrheit der Kammer unterstützt werden müßten, ehe sie weiter zur Berathung gezogen werden könnten, nicht alle Amendements, sondern nur die Sousamendements zu verstehen seien. Wenn ein Mitglied einen guten Antrag mache, denselben aber ohne Vorbereitung nicht genügend zu begründen im Stande sei, so finde er doch leichter von einem Viertel der Anwesenden als von der Hälfte Unterstützung und ein anderes Mitglied nehme sich dann oft eines solchen Antrags an, welches die Gründe dafür noch besser zu entwickeln versteht.

Referent erinnert, daß er den Zweck der Abkürzung ganz vereitle, vielmehr Discussionen über die Qualität der gestellten Amendements veranlassen werde.

D. Weber: Er habe in der letzten Sitzung einen Antrag gemacht, der auf diese Nummer verwiesen worden sei. Um ihn abzukürzen, ändere er ihn dahin ab, daß es bei Punct 4. heiße: „daß anderweite Amendements, die während der Sitzung vorgebracht werden, wenn sie nicht durch eine in der nämlichen Sitzung beschlossene Veränderung veranlaßt werden, von wenigstens der Hälfte der Anwesenden unterstützt werden müssen.“ Er verkenne gar nicht die gute Absicht der Deputation, unreife und unbegründete Anträge zu verhüten, er könne aber hinsichtlich der Anträge, auf welche es unmöglich sei, sich vorzubereiten, von seinen vorhin gemachten Bemerkungen nicht abgehen.

Staatsminister v. Lindenau findet den Vorschlag des D. Weber in thesi sehr richtig und beachtenswerth, hält ihn aber praktisch für sehr bedenklich, weil die Qualität der gestellten Amendements häufig nicht sofort zu übersehen sein werde.

Der Präsident fragt: Nimmt die Kammer den Vorschlag des D. Weber an? Solches wird von 23 Stimmen gegen 11 verneint; die zweite Frage aber: Nimmt man den Vorschlag der Deputation unter Nr. 4. unter der bereits eventuell genehmigten Abänderung des v. Carlowitz und unter Wegfall des Schlusses an? wird von 28 Stimmen gegen 7 bejahend beantwortet.

So gelangt man nunmehr zum fünften Puncte, welcher dahin geht:

„Daß, wenn das Präsidium wegen Annahme oder Nichtannahme eines §. oder Artikels, oder Vorschlags oder Antrags die Frage gestellt hat, nur noch über die Art der Fragestellung, oder wenn der Gegenstand noch nicht gehörig erörtert, oder erwogen und beleuchtet erschienen, über die Zeit der Fragestellung etwas geäußert werden dürfe.“

Secr. Harz: Es scheine ihm ein Widerspruch zu sein, wenn nach gestellter Frage nur noch über die Form und über die Zeit der Fragestellung gesprochen werden solle, da ein Einwand gegen die Zeit der Fragestellung doch keinen andern Zweck haben könne,

als auf die Fortsetzung der Discussion anzutragen, die entweder Seiten des Präsidii durch Zurücknahme der Frage oder Seiten der Kammer durch die Entscheidung, daß es noch nicht Zeit zur Fragestellung gewesen, gestattet werden könne. Er nehme an, daß dieses letztere der Sinn des Vorschlags sei, und bitte, daß sich der Referent dessen erkläre.

Referent und mehrere andere Deputationsmitglieder versichern, daß ein anderer als der vom Secr. Harz zuletzt angegebene Sinn in ihrem Vorschlage gar nicht habe liegen sollen.

D. Weber: Er dürfe wohl voraussetzen, daß die verehrte Deputation nicht ohne Absicht gesagt habe, daß, wenn das Präsidium wegen Annahme oder Nichtannahme eines §. oder Artikels oder Vorschlags oder Antrags die Frage gestellt habe, nur noch über die Art und über die Zeit der Fragestellung etwas zu äußern erlaubt sein solle, und daß dieselbe also das Perfectum gebraucht und nicht etwa gemeint habe, daß diese Vorschrift auch gelten solle, wenn der Präsident zu fragen anfange. Denn die, welche sich mit ihren Äußerungen nicht hervordrängten, würden sonst oft in den Fall kommen, gar nicht sprechen zu können, weil sich die Fragestellung des Präsidenten oft unmittelbar an die Äußerungen eines Sprechers anschließe.

Bürgermeister Bernhardt und v. Carlowitz erklären, daß die vom D. Weber entwickelte Auslegung im Sinne der Deputation gelegen habe, und wird sodann die Frage: Genehmigt man den Vorschlag der Deputation unter Nr. 5. einstimmig bejahet.

Die nun folgenden Vorschläge, und namentlich die Puncte 6. 7. und 8. trägt der Referent zusammen vor; sie lauten:

6. Daß Veränderungsvorschläge, welche nur die Fassung betreffen, ohne den Sinn zu verändern oder einen Zweifel zu beseitigen, für nicht statthaft geachtet und dergleichen auch von den Deputationen nicht in ihren Berichten aufgenommen werden.

7. Daß auch solche Vorschläge zu Redactionsveränderungen, welche nur Folge angenommener Modificationen sind, während der Berathung und Debatte in der Kammer nicht gethan werden dürfen, sondern

8. daß nach beendigter Berathung über einen Gesetzentwurf u. derselbe Behufs der etwa nöthig gewordenen Redactionsveränderungen an den Referenten zurückgegeben werde, welcher diese Veränderungen zu bewirken und darüber der Deputation, so wie wenn die gegebene Fassung deren Genehmigung erlangt hat, auf den Grund des Deputationsprotocolls in der Kammer Vortrag zu erstatten habe.

Secretair Harz: Er sei damit zwar im Allgemeinen einverstanden, jedoch den siebenten Punct und das darin enthaltene Verbot, Redactionsveränderungen, die als Folge früherer Abänderungen anzusehen seien, vorzuschlagen, bedenklich finde. Abgesehen davon, daß es die Freiheit der Kammer beschränke, werde es nicht abkürzen, sondern durch die Discussion darüber, ob ein Amendment in die hier bezeichnete Classe gehöre, oder nicht, die Verhandlung verlängern.

(Beschluß folgt.)